

Stellungnahme zur Forderung nach einem Gesetz für Schutz und Hilfen für psychisch kranke Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz, PsychKG).

Ein humanes Psychisch-Kranken-Gesetz zeichnet sich durch Schutz und Hilfe für psychisch kranke Menschen aus

Warum fordern Angehörige ein PsychKG?

Angehörige psychisch kranker Menschen haben ein fundamentales Interesse, dass ihre psychisch kranken oder behinderten Familienmitglieder oder Lebenspartner vor Willkür bei freiheitsentziehenden oder vor ausschließlich auf polizeirechtlichem Vorgehen beruhenden Maßnahmen geschützt werden. Wir fordern die Zusammenfassung der Schutzvorschriften und der Vorgehensweisen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in einem Gesetz mit der Pflicht, präventive, unterstützende und therapeutische Hilfen in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Verhaltensweisen, die zu einer psychiatrischen Unterbringung führen, sind die Folge einer psychischen Erkrankung, die behandelt gehört. Daraus ergibt sich folgerichtig die Notwendigkeit, nicht nur die freiheitsentziehenden Maßnahmen gesetzlich zu regeln, sondern auch die therapeutischen und begleitenden Hilfen vor, während und nach der Unterbringung festzuschreiben.

Das alles kann ein PsychKG leisten. Seit langem fordert die landesverbandliche Interessenvertretung der Angehörigen ein solches Gesetz. Einer der Gründe für diese Forderung der Angehörigen-Selbsthilfe ist die starke Verkürzung der stationären psychiatrischen Behandlungsaufenthalte mit der Folge einer geringeren psychischen Stabilität der Patienten bei der Entlassung. Ohne gesetzliche Absicherung von Schutz und Hilfen sowohl für die Patienten wie für ihre Angehörigen fühlen und sehen sich die nachsorgenden Angehörigen in ihrer Verantwortung verunsichert und überfordert.

Ein weiterer Grund ist die in den sieben bayerischen Bezirken unterschiedliche Ausstattung mit Hilfen und die unterschiedliche finanzielle Heranziehung der Hilfeberechtigten und ihrer Familien.

Verlässlichkeit versus Unsicherheit

Zwangsmaßnahmen sind Sondersituationen, in denen es unerlässlich ist, dass die Versorgung der davon betroffenen psychisch kranken und behinderten Menschen verlässlich und gerecht und in Qualität und Quantität vergleichbar mit Gesunden oder anderweitig behinderten Menschen gesetzlich verankert ist. Das ist u. a. auch eine Grundsatzforderung der UN-BRK.

Hinter der Forderung der Angehörigen-Selbsthilfe in der Psychiatrie steckt das große Bedürfnis nach Verlässlichkeit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Hilfen und nach transparenter Hilfe-Bewilligungspraxis. Außerdem erwarten wir von einem bayerischen PsychKG Schutz vor willkürlichen Versorgungsänderungen aufgrund der jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Einstellung zur Psychiatrie oder der momentanen finanziellen Situation der Kostenträger. Unsicherheiten und Vertrauensverlust in die Versorgungsstrukturen können Auslöser für „Drehtürpsychiatrie“ sein.

Bayern gehört zu den wenigen Bundesländern, die kein PsychKG haben

Die Entwicklung der Gesetzgebung in anderen Bundesländern zur Unterbringung psychisch kranker Menschen zeigt, dass es sich bei der Unterbringung im Kern nicht mehr um polizeirechtliche Gefahrenabwehr handelt, sondern um psychiatrische Krisenintervention im Rahmen eines Gesamtkonzepts psychiatrischer Hilfsangebote.

Sowohl die Vorgaben der UN-BRK als auch der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass eine Freiheitsentziehung nur als ultima ratio in Betracht kommt, erfordern ein Psychisch-Kranken-Gesetz für Schutz und Hilfen.

Konnexitätsprinzip kein Hinderungsgrund

Es kann nicht angehen, dass in Bayern ein PsychKG weiterhin mit der Begründung, das Konnexitätsprinzip mache den Erlass eines solchen Gesetzes unmöglich, blockiert wird. Das Konnexitätsprinzip steht dem nicht entgegen, da das Vorhalten der entsprechenden Hilfen verfassungsrechtlich und völkerrechtlich geboten ist.

Niemand, dem die Verantwortung für psychisch kranke und behinderte Menschen wichtig ist, kann aus finanziellen Erwägungen ein PsychKG ablehnen.

Niemand, dem die Unantastbarkeit der Menschenrechte psychisch kranker und behinderter Menschen in Bayern wichtig ist, kann zu einem PsychKG nein sagen.

Wesentliche Eckpunkte eines PsychKG aus unserer Sicht sollten sein:

HILFEN

- Trennung von Hilfsangeboten und Zwangsmaßnahmen. Hilfen und Unterstützung für alle psychisch kranken Mitbürger/-innen sind bedarfsorientiert im Gemeinwesen auszubauen und vorzuhalten.
- Absicherung des Anspruchs auf Hilfe und Schutz für psychisch kranke Menschen. Sicherstellungspflicht bezüglich der der Unterbringung vor- und nachgehenden Hilfen.
- „Hilfen nach Kassenlage“ sind nicht vereinbar mit der Pflichtversorgung und dem BGB.
- Hilfen werden kontinuierlich angepasst an die fachliche und demografische Entwicklung und an die Zu- oder Abnahme der Anzahl psychisch kranker Menschen in Bayern.
- Aus Kann- werden Pflichtleistungen

PATIENTENRECHTE

- Beachtung des Patientenwillens und der Patientenrechte
- Verpflichtung, den Patienten zu informieren über Patientenverfügung und/oder Behandlungsvereinbarung
- Beachtung der Rechte und des Schutzes der mitbetroffenen Angehörigen und Familien (z. B. Recht auf Selbstbestimmung hinsichtlich der Form und Intensität der zu erbringenden fürsorglichen Betreuung; Recht auf aufsuchende Hilfe am Lebensort des Erkrankten in seiner Familie)

UNTERBRINGUNGEN

- Zwangsweise Unterbringungen, zwangsweise Behandlungen, stationäre Unterbringungen sollen die Ausnahme, die ultima ratio, sein.
- Erst nach Ausschöpfung aller anderweitig möglichen Hilfen zur Vermeidung von Eskalation ist ein Verfahren zur Unterbringung möglich.

- Beschränkung der Grundrechtseingriffe während des Vollzugs der Unterbringung (insbesondere bei der Zwangsbehandlung)

BETEILIGUNG DER PSYCHIATRIE-ERFAHRENEN UND ANGEHÖRIGEN

- Festschreibung der Unterstützung der Selbsthilfe von Betroffenen und Angehörigen
- Einrichtung und Förderung einer unabhängigen und trialogisch besetzten Beschwerdestelle in jeder bayerischen Region und von trialogisch besetzten Qualitätskontrollen, wie z. B. Heimaufsicht
- Festschreibung der trialogischen Besetzung von Planungs-, Beratungs- und Entscheidungsgremien

EINHEITLICHE, FLÄCHENDECKENDE VERSORGUNG IN BAYERN

- Ein einheitliches, pflichtversorgendes psychiatrisches Versorgungsniveau in allen sieben Bezirken
- Flächendeckende Versorgung mit rund um die Uhr erreichbaren Krisendiensten und Krisen-Rückzugsräumen
- Zuverlässige flächendeckende Bereitstellung von Hilfe- und niederschweligen Beratungsangeboten sowie präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Freiheit entziehenden Maßnahmen
- Pflicht zu jährlicher Gesundheitsberichterstattung

München, 11.04.2013



Karl Heinz Möhrmann



Eva Straub